

Standesamt Lichtenberg von Berlin

Ein Baby ist da! Informationen für Eltern

Im Standesamt Berlin-Lichtenberg bekommen Sie die Geburtsurkunde für Kinder, die im Verwaltungsbezirk Lichtenberg geboren wurden. Sie erreichen uns:

Standesamt Lichtenberg von Berlin
Egon-Erwin-Kisch-Str. 106 (am S-Bhf. Hohenschönhausen)
13059 Berlin

oder unter post.standesamt@lichtenberg.berlin.de

Im Standesamt finden **ab dem 01.03.2019** ausschließlich Terminsprechstunden statt. Die Terminbuchung erfolgt ausschließlich online über das Internet unter

www.service.berlin.de/dienstleistung/318957 oder telefonisch über das **Bürgertelefon 115**.

Sprechstunden:

Montag	09:00 – 12:30 Uhr
Dienstag	10:00 – 13:30 Uhr
Donnerstag	14:00 – 18:00 Uhr

Nachfolgend ersehen Sie Unterlagen/Dokumente, die im Standesamt vorgelegt werden müssen, damit die Geburt Ihres Kindes beurkundet werden. Es können jedoch weitere Unterlagen gefordert werden, die sich aus dem jeweiligen Einzelfall ergeben.

Ledige Mütter

- gültiger Reisepass oder ein anderes Passersatzdokument sowie ggf. Aufenthaltsnachweis der Ausländerbehörde für ausländische Staatsangehörige
- Geburtsurkunde der Mutter, ggf. mit Übersetzung
- Sofern vor der Geburt des Kindes aufgenommen, Vaterschaftsanerkennung (Ausfertigung für das Geburtsstandesamt) und ggf. Sorgerechtserklärung durch das Jugendamt
- Pass/Aufenthalt/Geburtsurkunde des Vaters
- Erklärung zum/zu den Vornamen und zum Familiennamen des Kindes

Verheiratete Mütter

- gültiger Reisepass oder ein anderes Passersatzdokument sowie ggf. Aufenthaltsnachweis der Ausländerbehörde
- Heiratsurkunde der Eltern, ggf. mit Übersetzung
- Geburtsurkunden der Eltern, ggf. mit Übersetzung
- gemeinsame Erklärung zum/zu den Vornamen und zum Familiennamen des Kindes

Geschiedene oder verwitwete Mütter

- gültiger Reisepass oder ein anderes Passersatzdokument sowie ggf. Aufenthaltsnachweis der Ausländerbehörde
- Geburtsurkunde der Mutter, ggf. mit Übersetzung
- Heiratsurkunde der Mutter, ggf. mit Übersetzung
- Rechtskräftiges Scheidungsurteil und/oder Scheidungsurkunde bzw. Sterbeurkunde des Mannes
- ggf. Namensänderung/Wiederannahme des Geburtsnamens
- Sofern vor der Geburt des Kindes aufgenommen, Vaterschaftsanerkennung und ggf. Sorgerechtserklärung durch das Jugendamt
- Erklärung zum/zu den Vornamen und zum Familiennamen des Kindes

Für Spätaussiedler

- Geburtsurkunde im Original und Übersetzung
- Heiratsurkunde im Original und Übersetzung
- Registrierschein
- Spätaussiedlerbescheinigung und Namensklärung nach § 94 Bundesvertriebenengesetz
- Pass bzw. Personalausweis

Allgemeine Informationen

Alle Urkunden und Nachweise zur Identität müssen im Original zzgl. einer Kopie vorgelegt werden.

Ausländische Urkunden müssen in internationaler Form oder mit einer Übersetzung, gefertigt durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer/Dolmetscher in Deutschland, vorgelegt werden.

Ausländische Urkunden bedürfen zum Teil einer Überbeglaubigung in Form einer Apostille oder Legalisation. Ob dies notwendig ist, prüft der Standesbeamte im Rahmen der Beurkundung.

Entsprechend der persönlichen Umstände können weitere Unterlagen notwendig sein.

Aufgrund der komplexen Rechtslage sollen sich ausländische Eltern mit einem Übersetzer/ Dolmetscher an das Standesamt wenden.

Welche Urkunden werden nach der Beurkundung ausgestellt

Sie erhalten **drei gebührenfreie Urkunden** für:

- Kindergeld
- Elterngeld
- Mutterschaftshilfe (Krankenkasse)

Weitere, privat benötigte, Geburtsurkunden (Standardurkunde, Stammbuchurkunde, internationale Geburtsurkunde) sind gebührenpflichtig und können vor Ort nur mit girocard (mit PIN) bezahlt werden.

Kosten:

1 Geburtsurkunde	10,00 €	Internationale Geburtsurkunde:	10,00 €
Jede weiterer Geburtsurkunde	5,00 €	Beglaubigte Abschrift Geburtsregister:	10,00 €
Namenserklärung (Namenserstellung)	20,00 €	Vaterschaftsanerkennung	30,00 €
Bei postalischer Zustellung, Postgebühr	1,50 €		

Notwendigkeit von Übersetzern/Dolmetschern (§ 2 Personenstandsverordnung)

Wenn Sie der deutschen Sprache nicht mächtig sind, **muss** Sie ein Dolmetscher unterstützen.

- Nur wenn der/die Standesbeamt(e)in die fremde Sprache selbst beherrscht, kann darauf verzichtet werden.
- ein Beteiligter oder Verwandter der Antragsteller darf in eigenen Angelegenheiten nicht als Übersetzer/Dolmetscher auftreten.

Ein Dolmetscher/Übersetzer muss eine „Versicherung an Eides statt“ darüber abzugeben, dass er/sie treu und gewissenhaft übersetzen werde.

Dolmetscher/Übersetzer, die bereits im Besitz einer allgemeinen Beeidigung nach Landesrechtlichen Vorschriften sind, können sich darauf berufen.

Übersetzer/Dolmetscher

- müssen eine Beeidigung der Berliner Notare und Gerichte vorlegen
- oder**
- sie unterzeichnen im Standesamt den Eid, dass sie treu und gewissenhaft übertragen werden.

Der Dolmetscher/Übersetzer muss sich mit Personalausweis, Reisepass oder anderen Passersatzdokumenten ausweisen. (ein Aufenthaltstitel ist **nicht** ausreichend)

Die Gebühr beträgt 25,00 € (§ 9 Abs. 1 der VO zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin)

Sollten Sie Ihre Unterlagen nicht vollständig in der Klinik vorlegen können oder vorgelegt haben, ist die Vorsprache im Standesamt zwingend notwendig. Bitte geben Sie in jedem Fall eine Telefonnummer und/oder e-mail Adresse an, so dass sich die KollegInnen des Standesamtes mit Ihnen schnellstmöglich in Verbindung setzen können, wenn Rückfragen sind.